

Lesefassung der 4. Nachtragssatzung zur

Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagsschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2020, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27) zuletzt geändert Ges. v. 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2021 folgende Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagsschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) erlassen:

Abschnitt 1 Benutzung der Offenen Ganztagsschule

§ 1 Offene Ganztagsschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

- (1) Die Gemeinde Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine Offene Ganztagsschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) vom 22.01.2020 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020, S. 111 ff).
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des Absatzes 2 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Aufnahme, Anmeldungen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagsschule setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie das Ganztagsschulkonzept der Grundschule Laboe als verbindlich an.

§ 3

Außerunterrichtliche Angebote

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 ist freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.
- (2) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Tag eines Kalendermonats nur möglich bei:
1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. dem Wechsel der Schule.
 3. Führen Änderungen des Stundenplanes der Einrichtung nutzenden Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeldes Kindes (beispielsweise plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit bei einem Personensorgeberechtigtem im Verlauf des Schulhalbjahres) dazu, dass kein oder ein veränderter Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalendermonats verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Träger der Einrichtung in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 3. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Abschnitt 2

Gebühren (Elternbeiträge)

§ 4

Gebührengläubigerin

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt die Gemeinde Ostseebad Laboe als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

**§ 5
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

**§ 6
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt.

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung.

**§ 8
Gebührentarif**

Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Satzung.

**§ 9
Gebührenpflichtiger Zeitraum**

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Abweichend von Satz 1 beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum bei einer Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nach dem 14. Kalendertag eines Kalendermonats mit dem 15. Kalendertag eines Kalendermonats. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 3 und 4 endet. Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein.

**§ 10
Entstehen der Gebühr**

Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 11 oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach § 11 Abs. 2 Satz 2, mit dessen Beginn.

**§ 11
Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren**

(1) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.

(2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraumes festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).

(3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die Elternbeiträge eines Kalendermonats sind bis zum 5. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- (1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind ab dem 01.01.2021 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinde Ostseebad Laboe und
 2. neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in der Einrichtung Offene Ganztagschule Laboe nach § 6 Abs. 2 Schulgesetz tritt.
- (2) Abweichend von dieser Regelung, beträgt die Ermäßigung des Beitrages für Kinder von Personen, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgen, (Alleinerziehende) 50% des festgesetzten Beitrages.
- (3) Die Gebühr wird jährlich um 10 Cent/Stunde in den kommenden, zunächst vier Jahren erhöht, bis der Deckungsgrad erreicht wird.

§ 14

Ruhe der Gebührenpflicht

Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagschule entgegen zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

Abschnitt 3 Sonstige Regelungen

§ 15 Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

Die Nachtragssatzung tritt am rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den 22.02.2021

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister
Heiko Voss**

Anlage zu § 8

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten, die von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, und ab 12.00 Uhr stattfinden, beträgt für das erste Kind eines Personensorgerechtigten pro Schulhalbjahr je angefangener Betreuungsstunde:

Bei einer Inanspruchnahme pro Woche von	Höhe der Gebühr pro Schulhalbjahr	Monatlicher Betrag
Einer Stunde	24,00 €	4,00 €
Zwei Stunden	48,00 €	8,00 €
Drei Stunden	72,00 €	12,00 €
Vier Stunden	96,00 €	16,00 €
Fünf Stunden	120,00 €	20,00 €
Sechs Stunden	144,00 €	24,00 €
Sieben Stunden	168,00 €	28,00 €
Acht Stunden	192,00 €	32,00 €
Neun Stunden	216,00 €	36,00 €
Zehn Stunden	240,00 €	40,00 €
Elf Stunden	264,00 €	44,00 €
Zwölf Stunden	288,00 €	48,00 €
Dreizehn Stunden	312,00 €	52,00 €
Vierzehn Stunden	336,00 €	56,00 €
Fünfzehn Stunden	360,00 €	60,00 €
Sechzehn Stunden	384,00 €	64,00 €
Siebzehn Stunden	408,00 €	68,00 €
Achtzehn Stunden	432,00 €	72,00 €
Neunzehn Stunden	456,00 €	76,00 €
Zwanzig Stunden	480,00 €	80,00 €
Einundzwanzig Stunden	504,00 €	84,00 €
Zweiundzwanzig Stunden	528,00 €	88,00 €
Dreiundzwanzig Stunden	552,00 €	92,00 €
Vierundzwanzig Stunden	576,00 €	96,00 €
Fünfundzwanzig Stunden	600,00 €	100,00 €